

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KONE CARE VERTRÄGE

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand von KONE Care™ Verträgen ist die Durchführung aller während der Laufzeit dieser Verträge definierten (ÖNORM EN 13015) Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie sonstiger Leistungen aus dem KONE Care™ Programm, durch KONE.
- 1.2. Der jeweilige Leistungsumfang ist in der/den Wartungsvereinbarung(en) definiert und gilt für alle in dieser/diesen Wartungsvereinbarung(en) angeführten Anlagen. Die Wartungsvereinbarung(en) ist/sind integrierter Bestandteil des Vertrages.
- 1.3. KONE Care™ Verträge basieren auf der festgelegten Nutzungsart und Umgebungsbedingungen der Anlage(n) entsprechend der Kriterienliste für die Ermittlung der Wartungsintervalle gemäß ÖNORM EN 13015. Bei einer Änderung der Bewertungskriterien entsprechend der Kriterienliste für die Ermittlung der Wartungsintervalle gemäß ÖNORM EN 13015 ist sowohl der Auftraggeber, als auch KONE berechtigt, eine Änderung des Vertrages zu erwirken.

2. Leistungsausschluss

- 2.1. Gegenstand der KONE Care™ Verträge sind nicht Arbeiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Schäden, die durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Wasser, Diebstahl, Vandalismus, unsachgemäße Bedienung, Überlastung, Überspannung, elektromagnetische Strahlung, oder durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung lt. ASV (Aufzugesicherungsverordnung), notwendig geworden sind.
- 2.2. Arbeiten die sich auf Grund eines nicht gesetzeskonformen Zustandes der Anlage zum Zeitpunkt des Beginns eines Wartungsvertrages als notwendig erweisen.
- 2.3. Nachträgliche Um- oder Ausbauten, auch wenn sie zur Anpassung an nach Inbetriebnahme in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen, bzw. ergangene Entscheidungen notwendig sind.
- 2.4. Zusätzliche auf Sonderwunsch erhältliche wartungsfreie Komponenten wie Bildschirme, Anzeigergeräte oder Touch-Panels, Mediaplayer oder Server.
- 2.5. Reparaturen und/oder Austausch der Innenausstattung und der Verkleidung des Fahrkorbes, der Türen und Portale, sowie Maler-, Anstreicher- und Bauarbeiten, so genannte Schönheitsreparaturen.
- 2.6. Alle Arbeiten an nicht im KONE Lieferumfang der Anlage(n) enthaltenen Teilen, sowie Arbeiten an der Anlage wegen durch solche Teile an der Anlage verursachter Schäden.
- 2.7. Arbeiten, die durch unsachgemäße Wartung oder Instandsetzung durch Dritte oder Verwendung von Ersatzteilen, die keine Original-KONE-Teile sind, notwendig geworden sind.
- 2.8. Stellung von Prüflasten >1000 kg bei wiederkehrenden Überprüfungen durch einen Sachverständigen.

3. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

- 3.1. KONE ist berechtigt, zur Verbesserung der Funktionalität der installierten Software für Antrieb und Steuerung zusätzliche Ausrüstungen, und/oder Software zu installieren, bzw. zu modifizieren.
- 3.2. Diese zusätzlichen Ausrüstungen und/oder Software verbleibt im alleinigen Eigentum von KONE.
- 3.3. KONE ist berechtigt, diese zusätzlichen Ausrüstungen und/oder Software mit Beendigung des Vertrages wieder zu entfernen.
- 3.4. Die Urheberrechte an der Software stehen ausschließlich KONE zu. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt die Software im Rahmen der Betriebsbedingungen zu nutzen.

4. Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages

- 4.1. Voraussetzungen für die Leistungspflichten von KONE aus einem KONE Care™ Vertrag ist die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen seitens des Auftraggebers.
- 4.2. KONE ist zu Leistungen aus einem KONE Care™ Vertrag nur während der Normalarbeitszeit verpflichtet.
- 4.3. Die Normalarbeitszeit beträgt Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
- 4.4. Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit werden gegen gesonderten Auftrag und gegen Verrechnung entsprechender Zuschläge zu den Stundensätzen durchgeführt und in Rechnung gestellt.
- 4.5. Vor der Durchführung von vorbeugenden und/oder geplanten Instandhaltungsarbeiten, nicht Wartungsarbeiten, die einen Stillstand der Anlage von mehr als 2 Stunden erfordern, sind die Termine dafür mit dem Auftraggeber im Vorhinein abzustimmen.
- 4.6. KONE ist berechtigt und verpflichtet, bei Instandsetzungsarbeiten die wirtschaftlichste Variante zu wählen.

5. Preise und Verrechnung

- 5.1. Der Jahrespreis für die von KONE gemäß Punkt 1.2 zu erbringenden Leistungen ist in der jeweiligen Wartungsvereinbarung angeführt.
- 5.2. Das Zahlungsziel für sonstige Leistungen beträgt 30 Tage netto ohne jeden Abzug nach Zustellung der Rechnung.
- 5.3. Bei Änderungen der Rahmen- und Umgebungsbedingungen, oder wesentlichen technischen Änderungen im Zuge von Um- und Nachrüstungen sowie Modernisierungen hat KONE das Recht – nach vorheriger Information und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber – einen geänderten, an die neuen Bedingungen angepassten Preis zu verrechnen.
- 5.4. Rahmen- und Umgebungsbedingungen werden an Hand der „Kriterienliste für die Ermittlung der Wartungsintervalle gemäß ÖNORM EN 13015 Punkt 4.3.3.9“ festgelegt.
- 5.5. Die Höhe des jeweils zur Verrechnung gelangenden Wartungsentgeltes ist wertgesichert und wird auf Basis des Beschlusses der unabhängigen Schiedskommission beim BMWA betreffend Kostensteigerung (unabgeminderter Basiswert) auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss für die eisen- und metallherzeugende und –verarbeitende Industrie jährlich angepasst. Änderungen werden nur zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres festgelegt und dem Auftraggeber zur Zahlung vorgeschrieben.
- 5.6. Kommt der Auftraggeber seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist KONE berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen zu verrechnen. Es gilt ein Zinssatz von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart.
- 5.7. Sollte der Auftraggeber mit Zahlungen aus diesem Vertrag oder einem anderem Vertragsverhältnis mit KONE im Rückstand sein, ist KONE berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zahlungserinnerung unter Anrechnung von Mahnspesen und Ankündigung der Leistungseinstellung die Leistungen gemäß diesem Vertrag so lange auszusetzen, bis sämtliche rückständigen Zahlungen inklusive in Rechnung gestellter Mahnspesen auf dem Kundenkonto bei KONE eingelangt sind.

6. Vertragsbeginn und Laufzeit

- 6.1. Vertragsbeginn ist – falls nicht anders vereinbart – der Stichtag „Datum Abnahmeprotokoll“ der Anlage gemäß Datenblatt.
- 6.2. Die Laufzeit eines KONE Care™ Vertrages ist in der jeweiligen Wartungsvereinbarung definiert.
- 6.3. Bei unbefristeten Verträgen gilt eine Laufzeit von einem Jahr und der Vertrag verlängert sich automatisch am Ende jedes Kalenderjahres um ein weiteres Jahr, falls keine Kündigung gemäß Punkt 10 erfolgt.
- 6.4. KONE behält sich das Recht vor, nach einem Zeitraum von 15 – 20 Jahren, oder wenn sich bedingt durch den technischen Fortschritt eine Modernisierung der Anlage oder Teilen davon als wirtschaftlich sinnvoller darstellt als ein Belassen der Anlage im ursprünglichen Errichtungszustand, dem Auftraggeber ein Angebot betreffend einer solchen Modernisierung zu unterbreiten. Die Durchführung einer

solchen Modernisierung schafft die Voraussetzung, die Kosten-/Preisbasis dieses Vertrages neu zu bewerten.

7. Pflichten von KONE

- 7.1. KONE verpflichtet sich, alle Arbeiten an der Aufzugsanlage im Rahmen des vertraglich Vereinbarten durchzuführen.
- 7.2. Die Monteure / Kundendiensttechniker der KONE sind nicht berechtigt, den Leistungsumfang dieses Vertrages zu verändern. Sie sind jedoch angewiesen, Wünsche des Auftraggebers oder seines bevollmächtigten Vertreters entgegenzunehmen und an die zuständige Abteilung im Unternehmen zur Prüfung weiterzuleiten, ob es sich bei der gewünschten Leistung um eine vertraglich gedeckte Leistung oder um eine zusätzlich zu beauftragende Leistung außerhalb des vertraglichen Rahmens handelt.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber ist und bleibt auch nach Abschluss eines KONE Care™ Vertrages alleiniger Betreiber der Anlage(n). Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch Abschluss dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorschriften über den Gebrauch und Betrieb der Anlage entsprechend der Betriebsanleitung lt. ASV (Aufzugesicherungsverordnung) zu befolgen.
- 8.2. Der Auftraggeber hat bei Störfällen und Schäden an der Anlage rechtzeitig alle Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und KONE unverzüglich von diesen Vorfällen in Kenntnis zu setzen.
- 8.3. Bei Aufzugsanlagen ist der vom Auftraggeber zu bestellende, geprüfte Aufzugswärter durch diesen Vertrag von seinen Pflichten im Sinne der behördlichen Vorschriften nicht entbunden.
- 8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, KONE zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag den uneingeschränkten und sicheren Zutritt zu allen Teilen der Anlage(n), insbesondere den Halte- und Ladestellen, Rollen- und Triebwerksräumen zu gewähren.
- 8.5. Wesentliche Änderungen im Datenblatt, insbesondere die Rechnungslegung betreffend, müssen vom Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben werden. Ein durch verspätet bekannte Änderungen entstandener Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.

9. Haftung

- 9.1. KONE leistet Gewähr für die Durchführung der vertraglich vorgesehenen Leistungen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsverpflichtungen sind ausgeschlossen.
- 9.2. Im Falle des Vorliegens eines Mangels oder Fehlers ist KONE zunächst nach eigenem Ermessen zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet. Kann ein Mangel oder Fehler trotz Verbesserungen oder Austauschen nicht behoben werden, kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen.
- 9.3. KONE haftet für durch KONE schuldhaft im Zusammenhang mit den vertraglichen Wartungsarbeiten verursachten Sach- oder Personenschäden. Die Haftung für Sachschäden ist überdies bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit auf Schäden an der gelieferten Sache selbst beschränkt. Jedenfalls ausgeschlossen ist aber die Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn. Die Haftung von KONE ist mit dem [3]-fachen des Jahrespreises begrenzt.
- 9.4. Von der Haftung der KONE sind weiters Schäden, Mängel oder Fehler ausgeschlossen, die auf Umständen beruhen, die KONE nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemäße Benutzung der Aufzugsanlage, Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch nicht von KONE autorisierte Unternehmen, höhere Gewalt, Verzug von Lieferanten, etc. Weiterhin haftet KONE nicht für den normalen, betriebsbedingten Verschleiß, sofern im KONE Care™ Vertrag nichts anders geregelt ist.
- 9.5. Eine Haftung von KONE ist ausgeschlossen, falls/insoweit während der Laufzeit des KONE Care™ Vertrages der

Betreiber (1) ihm obliegende Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder (2) von KONE empfohlene Arbeiten, die nicht Vertragsgegenstand sind, unterlässt.

10. Kündigung und Vertragsauflösung

- 10.1. Eine Kündigung des unbefristeten Vertrages kann von beiden Vertragspartnern jeweils schriftlich per Einschreibebrief 3 Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug durch den Auftraggeber ist KONE berechtigt, nach vorhergehender schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen.
- 10.3. Bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn, oder bei Abweisung eines solchen mangels Vermögens ist KONE zur sofortigen Leistungseinstellung und Auflösung des Vertrages berechtigt.
- 10.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger als Eigentümer der Liegenschaft, in welcher sich die Anlage befindet zu überbinden. KONE ist davon schriftlich zu verständigen und berechtigt, nach Wahl von KONE, entweder den Vertrag zu gleichen Bedingungen mit dem Rechtsnachfolger des Auftraggebers fortzusetzen, oder diesen Vertrag gemäß Punkt 10.1. aufzulösen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und Unterschrift beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Bestimmung geltungserhaltend zu reduzieren. Bei gänzlicher Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt jene Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hievon unberührt.
- 11.3. Durch den Abschluss eines Wartungsvertrages bleibt ein allfällig für KONE bestehender Eigentumsvorbehalt an der zu wartenden Anlage, Anlageteilen bzw. den gelieferten Materialien unberührt.
- 11.4. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche von KONE mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von KONE an Dritte zu übertragen.
- 11.5. Erfüllungsort ist der Standort der Anlage(n). Gerichtsstand ist Wien.
- 11.6. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.7. Zustellungen an den Auftraggeber an die in der Wartungsvereinbarung angeführte Adresse erfolgen, solange der Auftraggeber nicht schriftlich eine andere Adresse bekannt gibt.
- 11.8. Die Wartungsvereinbarung(en) ist/sind integrierte Bestandteile des Vertrages.
- 11.9. Der Auftraggeber erteilt KONE die Zustimmung, Anlagen aus diesem Vertrag als Referenzprojekt, z.B. in Printmedien oder bei (Kunden-) Veranstaltungen anzuführen.